

Satzung des SV 1898 Unter-Flockenbach e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: SV 1898 Unter-Flockenbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69517 Gornheimertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter VR40207 eingetragen
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Förderung und Ausübung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.
 - 2.2 Förderung und Betreuung der Jugend zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung.
 - 2.3. Abhaltung sportlicher, geselliger und kultureller Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgeistes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 5 trifft der geschäftsführende Vorstand.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren etc.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 2. Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
 3. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 4. Ehrenmitglieder
 5. Juristische Personen
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Bestrebungen und die Satzungsziele des Vereins unterstützt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Bekanntgabe erfolgt in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Ausschluss:
 1. wenn ein Mitglied 12 Monate trotz schriftlicher Mahnung, mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 2. bei vereinsschädigendem Verhalten. Hierfür ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nötig.

§5

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken. Nur ordentliche Mitglieder sind wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Belegungs- und Benutzerordnung zu benutzen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die pünktliche Bezahlung der Beiträge gemäß Eintrittserklärung sicherzustellen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom geschäftsführenden Vorstand in einer separaten Beitragsordnung festgelegt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt. Über Änderungen der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Über Beitragsbefreiung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE81ZZZ00000347420 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer SVUNr.) jährlich zum 28. Januar, halbjährlich zusätzlich

zum 01. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1 Der Vorstand (§9)
2. Die Mitgliederversammlung (§10)

§9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Manager.

1a. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Jugendleiter,
- d) dem Pressewart,
- e) 2 Beisitzern, die turnusmäßig mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kommt so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst! Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des die Sitzung leitenden, satzungsmäßigen Vertreters. Der Verlauf der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

Der erweiterte Vorstand kommt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Diese Sitzungen

Satzung des SV 1898 Unter-Flockenbach e.V.

dienen der vereinsinternen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für die Vereinsziele zu erfolgen.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 12)

8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin, unter Angabe von Termin und Ort, durch Veröffentlichung in den Weinheimer Nachrichten und der Odenwälder Zeitung erfolgen. Bis 2 Wochen vor der Versammlung ist außerdem die Tagesordnung auf der Homepage des SVU bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den

Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter

2. Bericht der Kassierers;

3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;

4. Neuwahlen – geschäftsführender Vorstand (entsprechend §9 Punkt 3), Kassenprüfer

5. Beschlussfassung über Anträge des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder, die schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher, durch Veröffentlichung in den Weinheimer Nachrichten und der Odenwälder Zeitung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich oder mündlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, zu bestellen, der die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, entsprechend § 26 BGB, durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben hat. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben hat. Außerdem ist bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn ein Beurkunder zu bestellen, der das Protokoll ebenfalls unterschreibt.

5. Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§11

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsbelege und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Den Kassenprüfern obliegt die Beantragung auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§12

Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§13

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Abteilung auf 2 Jahre gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und verwaltungstechnische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§14

Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend wird vom Jugendabteilungsleiter geleitet, der in einer Jugendversammlung zu wählen ist. Die Vereinsjugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig, legt jedoch dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung Rechenschaft ab. Sie ist berechtigt, nach Anhörung und Genehmigung des Vorstandes, mit Nachbarvereinen in den einzelnen Altersstufen Spielgemeinschaften zu gründen. Die betroffenen Jugendlichen bleiben jedoch Mitglied im eigenen Verein.

§15

Ehrungen

Es werden geehrt:

1. Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Vereinsnadel.
2. Mitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Vereinsnadel.
3. Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Vereinsnadel.
4. Mitglieder nach Erreichung des 65. Lebensjahres und 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrenmitgliedschaft per Urkunde und der goldenen Vereinsnadel, falls noch nicht verliehen.
5. Aufgrund besonderer Verdienste können durch den geschäftsführenden Vorstand andere Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§16

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der
Speicherung,
Bearbeitung,
Verarbeitung,
Übermittlung,
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
Auskunft über seine gespeicherten Daten;
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§17

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Gorxheimertal, die es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Unter-Flockenbach zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am:

am 19.07.1972 Urfassung
am 29.01.1995 ergänzt und geändert
am 06.04.2014 ergänzt und aktualisiert
am 02.04.2017 ergänzt und aktualisiert

Die geänderte Satzung tritt ab dem 01. Februar 2018 in Kraft.

Gorxheimertal, den 01.02.2018



Uwe Felber
1. Vorsitzender



Martin Böhm
2. Vorsitzender